

**STADT WILDBERG**  
**Landkreis Calw**

**SATZUNG**  
**über die förmliche Festlegung des**  
**Sanierungsgebietes**  
**„Ortsmitte Gültlingen“ in Wildberg**

Aufgrund von § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Wildberg am 22. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Festlegung des Sanierungsgebietes**

(1) In der Stadt Wildberg wird das im beigefügten Lageplan dargestellte zusammenhängende Gebiet als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt, das wie folgt abgegrenzt wird:

Maßgebend für die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist die im Lageplan, Originalmaßstab 1:2000, mit Datum Stand 12.12.2016 eingezeichnete Abgrenzungslinie.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb dieser abgegrenzten Fläche.

(2) Das in Absatz 1 festgelegte Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung „Ortsmitte Gültlingen“.

(3) Der in Absatz 1 bezeichnete Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Er kann von jedermann bei der Stadtverwaltung Wildberg, Marktstraße 2 in 72218 Wildberg, während der Sprechstunden kostenlos eingesehen werden. Der Bekanntmachung der Satzung ist zur Übersicht eine Verkleinerung des Lageplans beigefügt.

**§ 2**

**Verfahren**

(1) Die Sanierung „Ortsmitte Gültlingen“ in Wildberg wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156a BauGB im umfassenden Verfahren durchgeführt.

(2) Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird in vollem Umfang beibehalten.

**§ 3**

**Genehmigungspflicht**

Auf die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird hingewiesen.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Die Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Wildberg, 22. Dezember 2016

Ulrich Bünger  
Bürgermeister

**Anlage**

Abgrenzungsplan

**Hinweise**

**1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

**2. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 der GemO**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### **3. Vorkaufsrecht, genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge**

Auf die Vorschriften des § 24 BauGB (Vorkaufsrecht) und § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) sowie auf die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB wird hingewiesen.

Die einschlägigen und in dieser Bekanntmachung erwähnten Vorschriften können während der Sprechstunden kostenlos von jedermann im Rathaus eingesehen werden.

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte Gültlingen“, Stadt Wildberg, vom 22. Dezember 2016 wurde im Mitteilungsblatt Nr. 1 vom 3. Januar 2017 öffentlich bekannt gemacht.